

Ausfertigung

Az.: 2 K 1955/17



VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

Beschluss vom 27.07.2018

In der Verwaltungsrechtssache

der Bürgerinitiative Freibad Zschopau
vertreten durch Herrn Frank Heyde
Rasmussenstraße 35, 09405 Zschopau

- Klägerin im Ausgangsverfahren
und Vollstreckungsschuldnerin -

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis
vertreten durch den Landrat
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

- Beklagter im Ausgangsverfahren -

beigeladen:

die Große Kreisstadt Zschopau
vertreten durch den Oberbürgermeister
Altmarkt 2, 09405 Zschopau

- Beigeladene im Ausgangsverfahren
und Vollstreckungsgläubigerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Otmar Müller
Seminarstraße 2, 09405 Zschopau

wegen

wasserrechtlicher Planfeststellung
hier: Vollstreckung

hat die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Chemnitz
Justizinspektorin Klaußner

am 27. Juli 2018

beschlossen:

1. Der Antrag der Vollstreckungsgläubigerin den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 28.11.2017, Az. 2 K 1955/17, auf Herrn Frank Heyde persönlich umzuschreiben wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Vollstreckungsgläubigerin.

Gründe

Nach Erlass des mittlerweile rechtskräftigen Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 28.11.2017, Az. 2 K 1955/17, beantragte der Prozessbevollmächtigte der Beigeladenen/Vollstreckungsgläubigerin mit Schreiben vom 07.12.2017 die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung. Daraufhin wurde diesem mitgeteilt, dass die Erteilung einer Vollstreckungsklausel im vorliegenden Verwaltungsgerichtsverfahren nach § 171 VwGO nicht erforderlich ist. Nach gleichzeitigem Hinweis auf § 167 VwGO wurde schließlich mit Schriftsatz vom 05.02.2018 beantragt "die Rechtskraft und Titulierung aus dem KfB auf den als Kläger auftretenden Herrn Frank Heyde, Rasmussenstraße 22, 09405 Zschopau als Schuldner zu erstrecken" und die entsprechende Zwangsvollstreckung durchzuführen. Dies wurde als Antrag auf Titelumschreibung ausgelegt. Insoweit ist der Urkundsbeamte und nicht das Vollstreckungsgericht an sich zuständig. Daher ist dieser Antrag separat von den später eingegangenen Vollstreckungsanträgen zu entscheiden.

Allerdings gibt es für eine solche Titelumschreibung keine rechtliche Grundlage. Laut dem erlassenen Kostenfestsetzungsbeschluss sind die Kosten gegen die Klägerin/Vollstreckungsschuldnerin (Bürgerinitiative Freibad Zschopau) zugunsten der Beigeladenen/Vollstreckungsgläubigerin (Große Kreisstadt Zschopau) festgesetzt worden. Grundlage hierfür bildete der rechtskräftige Gerichtsbescheid vom 25.07.2017, Az. 2 K 1955/17, laut dessen Tenor die Klägerin die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu tragen hat. Auch hier ist die Klägerin die Bürgerinitiative an sich. Die Rechtmäßigkeit oder der Inhalt der erlassenen Kostengrundentscheidung ist im Rahmen der Kostenfestsetzung nicht zu prüfen (Hüßtege, Thomas/Putzo, ZPO, § 104, Rn. 6). Folglich konnten die Kosten auch nur zulasten der Bürgerinitiative festgesetzt werden. Eine Haftung einzelner Mitglieder, wie Herrn Heyde, war

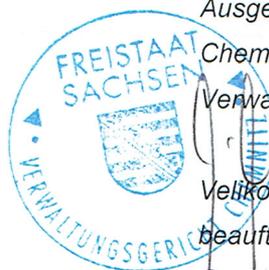
nicht tenoriert. Eine reine, wie in diesem Fall gerichtliche, Vertretung kann nicht haftungsbegründend wirken. Auch sonst gibt es keine rechtliche Grundlage, wie zum Beispiel eine Rechtsnachfolge, die eine entsprechende Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten einer Bürgerinitiative vorsieht. Ebenfalls konnte der Prozessbevollmächtigte der Vollstreckungsgläubigerin nach mehrmaliger Aufforderung (gerichtliche Schreiben vom 13.02.2018 und 04.07.2018) keine konkrete Rechtsnorm oder Rechtsprechung aufführen, die den Antrag begründen würden. Eine Titelumschreibung des Kostenfestsetzungsbeschlusses kommt daher nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 VwGO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Gerichts beantragt werden. Das Gesuch ist bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz (Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz) schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen; es hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 151, 149 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Beschluss ist daher vollstreckungsfähig.

Klaußner
Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Ausgefertigt:

Chemnitz, den 31.07.2018

Verwaltungsgericht Chemnitz

Velikonja

beauftragte Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

